

KAUFVERTRAG ÜBER EIN TIER AUS EINEM TIERHEIM

(MUSTER-VERTRAG, herausgegeben von der Stiftung für das Tier im Recht, www.tierimrecht.org)

1 Vertragspartei, Umstände der Tierhaltung

a) Verkäuferschaft

Tierheim: Telefon:.....
Strasse und Nummer:..... Telefax:
PLZ und Ort: E-Mail:.....
Mitglied im Tierschutzverein (Sektion):.....

Für das Tierheim rechtlich verantwortliche Person:
Strasse und Nummer:..... Telefon P / N:
PLZ und Ort: Telefon G:.....
E-Mail: Telefax P / N:

Die Verkäuferschaft ist Eigentümerin des/r unten aufgeführten Tiere/-s.

b) Käuferschaft und Wohnverhältnisse

Vorname: Geburtsdatum:
Nachname: Bürgerort oder Nationalität:
Strasse und Nummer:..... Beruf:
PLZ und Wohnort: Evtl. Zweitadresse:
Telefon P / N: Telefon G:.....
Telefax P: Telefax G:.....
E-Mail P: E-Mail G:

Berufstätig zu 100 % Teilzeittätig zu %

Das Tier wird tagsüber betreut durch (nur auszufüllen, falls eine andere Person):

Vorname:..... Telefon P / N:
Nachname:..... Telefax P:
Strasse und Nummer:..... Telefon G:.....
PLZ und Wohnort:..... Telefax G:.....
E-Mail:

Ist der allfällige Ehe- bzw. der Lebenspartner mit der geplanten Anschaffung eines Tieres einverstanden?

Ja Nein

Das Tier wird wie folgt gehalten:

- im Haus, Hausteil oder Bauernhaus der Käuferschaft; Spezifizierung:.....
- in der Wohnung der Käuferschaft mit Zimmern
- Zugang zu Garten, Dachgarten etc.; Spezifizierung:
- Hofhaltung
- Zwingerhaltung.

Das Haus oder die Wohnung steht im Eigentum der Käuferschaft oder ist von ihr gemietet.

Ist die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Vermieterschaft zur Haltung eines Hundes, einer Katze oder eines Papageis

vorhanden oder nicht vorhanden?

Falls nicht, verpflichtet sich die Käuferschaft vor Unterzeichnung dieses Kaufvertrags eine ausdrückliche Erlaubnis der Vermieterschaft zur Haltung des Tieres einzuholen. Nach Möglichkeit wird hierfür das Formular „Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume – Vereinbarung über die Heimtierhaltung“ unter http://www.tierimrecht.org/de/tierkeinesache/schweiz/mietwohnung_tierhaltung.php verwendet.

2. Angaben zum Tier

Name: Tierart und Rasse bzw. Kreuzung:.....

Geburtsdatum oder Alter: Geschlecht: männlich weiblich

Besondere Kennzeichen: (Farbe, Fell, Zeichnung, Tätowierung, ANIS-Identifikationsnummer):

.....

Das Tier ist: kastriert nicht kastriert gemäss Impfpass geimpft entwurmt.

Besonderheiten (bspw. problematische Wesenseigenschaften wie Bissigkeit, Vergangenheit, Krankheiten, bekannte Mängel, Verträglichkeit mit Artgenossen, Erwachsenen und Kindern, Sicherheit im Strassenverkehr, Wesenstest, Stubenreinheit und Hundeschule):

.....

Es sind der Verkäuferschaft keine Besonderheiten, Krankheiten oder speziell zu berücksichtigende Befunde des Tieres bekannt.

3. Gegenstand des Vertrags

Die Verkäuferschaft verkauft der Käuferschaft mit Unterzeichnen des vorliegenden Vertrags das oben erwähnte Tier zu einem Kaufpreis von CHF _____ (inkl. allf. MwSt). Der Kaufpreis ist hälftig bei Vertragsunterzeichnung, hälftig bei Übergabe des Tieres in bar oder nach Vereinbarung zu bezahlen.

4. Pflichten der Käuferschaft

Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungs- und leidensfähige Mitgeschöpfe. Ihre Würde ist durch die Schweizerische Bundesverfassung geschützt (Art. 120 Abs. 2 BV). Die Verkäuferschaft hat zahlreiche Massnahmen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des verkauften Tieres getroffen. Die Käuferschaft ist sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und übernimmt deshalb die folgenden Pflichten:

4.1. Die Käuferschaft verpflichtet sich, das Tier artgerecht und einwandfrei zu halten, zu füttern und zu pflegen. Hunden ist täglich der nötige Auslauf zu gewähren. Überdies lässt sie das Tier veterinärmedizinisch genügend versorgen und bietet ihm ausreichende und geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten und soziale Kontakte (namentlich zu Artgenossen). Die schriftlichen Anweisungen der Verkäuferschaft über die Haltung, Pflege und Unterkunft des Tieres sind zu befolgen (beachten Sie dazu die Checklisten und Merkblätter über die Heimtierhaltung der deutschen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz TVT, erhältlich auf der Tier-CD-ROM der Stiftung für das Tier im Recht unter info@tierimrecht.org) sowie bei Hunden der Beobachter-Ratgeber "Unser Hund"; vergünstigt erhältlich unter info@tierimrecht.org).

4.2. Kann das verkaufte Tier innert sieben Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum der Käuferschaft aus Gründen, die bei ihr liegen, nicht übergeben werden, ist sie zur Entrichtung eines Kostgeldes in Höhe der Ferientarife des Zürcher Tierschutzes verpflichtet. Kann das Tier der Käuferschaft nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum übergeben werden, sind beide Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Über die Rückzahlung des hälftigen Kaufpreises einigen sich die Parteien nach Massgabe des Verschuldens.

4.3. Das Tier darf nicht euthanasiert (eingeschläfert) werden, sofern keine zwingenden tierärztlichen Gründe oder bei Hunden ein gravierendes Aggressionsverhalten vorliegen.

4.4. Während eines Jahres ab Unterzeichnung dieses Vertrags gelten folgende besonderen Bestimmungen:

4.4.1. bei begründetem Verdacht auf Schwierigkeiten in Haltung und/oder Verhalten des verkauften Tieres kann die Verkäuferschaft ohne Voranmeldung eine Besichtigung durchführen. Diese Besichtigung darf nicht behindert werden. Sollte die Verkäuferschaft dabei Mängel in der Tierhaltung feststellen, setzt sie zu deren Behebung schriftlich eine angemessene Frist an. Werden krasse

Misstände festgestellt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung oder deren Ausführungserlasse nahe legen – worüber die "Typisierten Fallgruppen (Detail)" in der Datenbank der Tierstraffälle Schweiz unter www.tierimrecht.org/de/faelle/ auf analoge Fälle hin zu konsultieren ist – darf sie auf Kosten der Käuferschaft eine/-n Tierarzt/Tierärztin mit der Untersuchung des Tieres und der Überprüfung der Tierhaltung beauftragen. Wird der Verdacht bestätigt, steht der Verkäuferschaft ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht am Tier zum Betrag eines Fünftels des unter Ziffer 3 vereinbarten Kaufpreises zu. Die Erklärung der Verkäuferschaft, das Rückkaufsrecht geltend zu machen, erfolgt schriftlich. Nach Erhalt der Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuhändigen.

- 4.4.2. Die Käuferschaft orientiert die Verkäuferschaft innert vier Wochen über das Entlaufen oder Versterben des Tieres oder den Wechsel des Wohnorts.
- 4.4.3. Ernsthafte Erkrankungen des Tieres sind nach Stellen der Diagnose unverzüglich und unter Beilage der tierärztlichen Berichte der Verkäuferschaft zu melden. Diese ist ermächtigt, bei der Tierärzteschaft Auskünfte über Befunde, Behandlungen und die allfällige Todesursache des betreffenden Tieres einzuholen.

5. Rechte der Käuferschaft

- 5.1. Die Käuferschaft kann den vorliegenden Kaufvertrag innert zehn Tagen ab Unterzeichnung des Vertrags durch schriftliche Erklärung rückgängig machen. Dabei hat sie das allenfalls bereits übergebene Tier zurückzugeben. In diesem Fall schuldet sie der Verkäuferschaft die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises als Umtriebsentschädigung.
- 5.2. Der Käuferschaft ist mit dem Tier ein allenfalls vorliegendes veterinärmedizinisches Gesundheitszeugnis einschliesslich eines vollständig nachgeführten Impfzeugnisses zu übergeben.
- 5.3. Die Verkäuferschaft hat sich als Tierheim stark für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres eingesetzt. Trotzdem kann es im Nachhinein zu Schwierigkeiten mit der Gesundheit des Tieres kommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die Sachgewährleistungsansprüche wie folgt:
 - 5.3.1. Stellt ein/e Tierarzt/Tierärztin innert 20 Tagen nach Übergabe des Tieres eine Krankheit oder einen körperlichen Defekt fest und meldet dies die Käuferschaft der Verkäuferschaft unverzüglich, hat die Käuferschaft die Wahl, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandelung), einen Preisnachlass (Minderung) oder ein anderes Tier derselben Art zu verlangen. Bei der Minderung sind die tatsächlich anfallenden Behandlungskosten im Maximalumfang des halben Kaufpreises zu tragen.
 - 5.3.2. Nach Ablauf der zwanzig Tage haftet die Verkäufer- der Käuferschaft bloss noch für arglistig verschwiegene Mängel, grobfahrlässiges Handeln, allfällige schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Tieres sowie im Falle von absichtlicher Täuschung.
- 5.4. Erweist sich die Tierhaltung als stark beeinträchtigt oder unmöglich, ist die Käuferschaft berechtigt, der Verkäuferschaft das Tier innert zwei Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zu einem Viertel des ursprünglichen Kaufpreises zurückzukaufen, sofern die Verkäuferschaft über Aufnahmekapazität verfügt.
- 5.5. Die Verkäuferschaft steht der Käuferschaft für Fragen der Tierhaltung zur Verfügung. Die Käuferschaft kann diese Dienste in beschränktem Umfang unentgeltlich in Anspruch nehmen.

6. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der Pflichten der Käuferschaft wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 300 pro Tier und Vorfall vereinbart.

7. Besondere Vereinbarungen; Bemerkungen

- 7.1. Der vorliegende Kaufvertrag ist von der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org) ausgearbeitet worden. Er sollte von der Verkäuferschaft und der Käuferschaft nicht abgeändert werden. Die Stiftung für das Tier im Recht übernimmt weder für den vorliegenden noch für allenfalls von den Parteien abgeänderte Verträge die Haftung. Weitere Hinweise zum Kauf von Tieren finden sich auf www.tierimrecht.org/de/tierkeinesache/schweiz/kauf.php.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.

8. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je ein Exemplar.

9. Anwendbares Recht

Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen von Art. 184 - 215 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Fahriskauf sowie die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (TSchG, TSchV, Richtlinien und Informationsschriften des Bundesamtes für Veterinärwesen; alles auf der Tier-CD-ROM der Stiftung für das Tier im Recht), Anwendung.

10. Gerichtsstandsvereinbarung

Klagen aus dem vorliegenden Kaufvertrag können nur am Sitz (bei juristischen Personen) oder Wohnsitz (bei natürlichen Personen) der Verkäuferschaft angehoben werden.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift der Verkäuferschaft:

Unterschrift der Käuferschaft:

.....

.....

[Fassung vom 3. August 2005]